

Richtlinien für Freiflächen-Photovoltaik in der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald

vom 15.09.2022

Präambel

Auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald wird bereits erneuerbare Energie gewonnen. Dazu tragen bislang hauptsächlich Photovoltaikanlagen auf Dachflächen bei.

Aktuell wird jedoch weniger als die Hälfte des jährlichen Energiebedarfs der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald durch erneuerbare Energiequellen erzeugt. Daher steht die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald im Sinne des Klimaschutzes sowie des nahenden Ausstiegs aus der Kernenergie und der Kohlekraft einem Ausbau von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien nicht entgegen.

Hierzu könnten auch Sonnenenergieanlagen auf Freiflächen einen Beitrag leisten. So hat die Bayerische Staatsregierung im Mai 2020 beschlossen, die jährliche Obergrenze für Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen von 70 auf 200 Anlagen pro Jahr anzuheben.

Der Bau eines Solarparks im Außenbereich erfordert einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes. Dabei besitzt die Gemeinde aufgrund ihrer Planungshoheit die volle Entscheidungsfreiheit, ob, wo und in welcher Größe sie einen Bebauungsplan für Freiflächen-PV-Anlagen aufstellen möchte.

Der Gemeinderat steht dem Bau von Freiflächen-PV-Anlagen nicht entgegen. Hierbei sind die Vorteile (insbesondere Beitrag zum Klimaschutz, Biodiversität, Bodenruhe, Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft, Einnahmen für die Gemeinde) und die Nachteile (insbesondere Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Konkurrenz zur Landwirtschaft) gegeneinander abzuwägen.

Daher möchte der Gemeinderat anhand übergreifender Kriterien abwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen Freiflächenphotovoltaik über eine Bauleitplanung ermöglicht werden soll. Die Kriterien sollen den Gemeinderat dabei unterstützen, über konkrete Anfragen/Anträge zu entscheiden.

Für die Bearbeitung von Anfragen von Projektentwicklern für Freiflächen-PV-Anlagen setzt die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald auf zwei Abwägungsinstrumente. Zum einen auf ein **Solargutachten** und zum anderen auf einen **Kriterienkatalog**.

I. Solargutachten

Für die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald wurde zum Zwecke der künftigen Abwägung und Entscheidung über Projekte für Freiflächen-PV-Anlagen in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro TB Markert, Nürnberg, ein Solargutachten erstellt.

Das Solargutachten vom 15.09.2022 ist Bestandteil der vorliegenden Richtlinien und ist diesen als **Anlage** beigelegt.

In dem Solargutachten sind sog. *Restriktionsflächen* und sog. *Potentialflächen* ausgewiesen. Bei den Potentialflächen wird zusätzlich unterschieden zwischen „bevorzugt geeigneten Flächen“ und „Flächen, in ungünstiger Lage für das Landschaftsbild“.

Auf den sog. Restriktionsflächen und den Potentialflächen in ungünstiger Lage für das Landschaftsbild sind Freiflächen-PV-Anlagen nicht zulässig.

Auf den sog. bevorzugt geeigneten Potentialflächen sind Freiflächen-PV-Anlagen grundsätzlich zulässig, jedoch obliegt die abschließende Entscheidung dem Gemeinderat nach Maßgabe des Kriterienkatalogs gemäß nachfolgender Ziffer II.

II. Kriterienkatalog

Für die Entscheidung des Gemeinderats über die Einleitung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplans zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen im Außenbereich der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald gelten insbesondere die folgenden Kriterien:

1. Sichtbarkeit/Landschaftsbild

- Freiflächen-PV-Anlagen sollen grundsätzlich aus Räumen, die Wohnzwecken dienen nicht sichtbar sein.
- Der Projektentwickler hat im Rahmen der Antragstellung gemäß nachfolgender Ziffer III. eine Sichtbarkeitsanalyse einschließlich 3D-Visualisierung vorzulegen. Die 3D-Visualisierung soll auch die Einfügung in das Landschaftsbild und die Topographie berücksichtigen.
- Gegebenenfalls soll der Antragsteller darlegen, dass die Sichtbarkeit der Solaranlage durch das Anlegen von z. B. Hecken, natürlichen Eingrünungen, usw. ausreichend begrenzt werden kann.

2. Regionale Wertschöpfung/Wahrung kommunaler Interessen

- Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald legt Wert darauf, dass von Photovoltaikprojekten nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben, sondern dass den Bürgern der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald in

einem gewissen Ausmaß eine Beteiligung an den Anlagen ermöglicht wird. In diesem Sinne hat der Antragsteller im Rahmen der Antragstellung darzulegen, ob und in welcher Form den Bürgern der Gemeinde und/oder der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald eine finanzielle Beteiligung am Photovoltaik-Projekt angeboten wird. Es wird eine mindestens 25%ige Beteiligungsquote durch offene Bürgerbeteiligung durch Bürger der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald angestrebt.

- Der (Firmen-)Sitz des Betreibers der PV-Anlage soll in der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald liegen. Der Betreiber der PV-Anlage hat für sich und seine Rechtsnachfolger sicherzustellen, dass die gesamte Gewerbesteuer der Anlage vollumfänglich in der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald gezahlt wird.
- Freiflächen-PV-Anlagen auf kommunalen Flächen werden begrüßt. Dies gilt ebenso für geeignete kommunale Dachflächen.
- Es soll die Möglichkeit bestehen, dass der erzeugte Strom direkt von den Bürgern und/oder Gewerbebetrieben vor Ort verbraucht werden kann.
- Die Anbietung eines günstigeren Stromtarifes für alle Bürger der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald wird begrüßt.
- Die Zahlung eines Pachtpreises in der Höhe eines landwirtschaftlich üblichen Pachtpreises wird begrüßt.

3. Landwirtschaftliche Qualität der Böden

- Der Bau von Photovoltaik-Anlagen soll nicht zu einer Verknappung qualitativ hochwertiger landwirtschaftlichen Flächen im Gemeindegebiet führen. Daher sollen auf landwirtschaftlichen Flächen, die als gute bis sehr gute Böden (Acker-/Grünlandzahl ≥ 40) eingestuft sind, keine Photovoltaik-Anlagen installiert werden. Ausnahme hiervon kann erteilt werden, wenn die landwirtschaftliche Nutzung aufgrund der Bauart der Anlage weiterhin möglich ist.

4. Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit

- Die Errichtung und Pflege der Anlage hat unter Berücksichtigung der Empfehlungen des *Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamt für Umwelt* zu erfolgen. Dies hat der Antragsteller im Rahmen der Antragstellung ausführlich darzulegen. Insbesondere sind die nachfolgenden Punkte zu beachten.
- Durch ein Mindestmaß an Pflege der Fläche ist zu gewährleisten, dass die Bewirtschaftung benachbarter, landwirtschaftlich genutzter Flächen nicht beeinträchtigt wird.
- Die Umzäunung der Anlage ist so zu gestalten, dass sie Natur- und Artenschutz fördert. Hierfür können beispielsweise Naturzäune, bestehend aus heimischen Gehölzen, eine Möglichkeit darstellen. Die

Umzäunung der Anlage muss eine Durchlässigkeit für Kleintier gewährleisten.

- Die Aufständigung der Solaranlagen hat ausreichend Platz vom Boden bis zur Unterkante der Solar-Module zu belassen, damit Tiere darunter durchwandern können. Als Richtwert gelten 80 Zentimeter Abstand, damit z.B. Schafe problemlos zur Pflege der Fläche eingesetzt werden können.
- Die Pflege der Fläche muss so gestaltet sein, dass verschiedene Arten von einheimischen (Blüh-) Pflanzen und Insekten (wie Bienen) sich dort ansiedeln können. Die Flächen können beispielsweise mit Heudrusch nahgelegener, artenreicher Wiese oder Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden.
- Die Pflege der Fläche muss mit einer mechanischen Mahd oder Schafbeweidung erfolgen. Die Flächen sollten möglichst abschnittsweise gemäht werden (nicht die komplette Fläche an einem Tag).
- Die Mahd muss zeitlich so erfolgen, dass zuvor ein Abblühen der Blühpflanze möglich ist. Allerdings sind Unkräuter, die sich nachteilig auf benachbarte, landwirtschaftliche Flächen auswirken (z.B. Disteln, o.ä.) ggfs. manuell vor dem Samenflug in einer früheren Mahd zu beseitigen.
- Die Möglichkeit, Bienenkästen oder eine Imkerei auf der Anlage zu unterhalten, ist zu prüfen und bei Möglichkeit umzusetzen.
- Die Anlage muss so gestaltet werden, dass Wildtiere nicht maßgeblich in ihrem Lebensraum eingeschränkt werden. Gegebenenfalls müssen Wildkorridore vorgesehen werden.
- Die Fläche unterhalb der Photovoltaik-Module sollten im Sinne einer ökologischen orientierten und artenschutzfördernden Bewirtschaftung gepflegt werden. Dies beinhaltet den Verzicht auf chemisch synthetische Pflanzenschutzmittel und auf Gülle oder andere Düngemittel.
- Bei der Pflege von Modulen bzw. Aufständigungen soll möglichst auf den Einsatz von Chemikalien verzichtet werden.
- Die Ausgleichsflächen, die der Antragsteller vorweisen muss, müssen sich sinnvoll in das lokale Ökosystem einfügen und im Gemeindegebiet liegen.

5. Netzanbindung

Die Anbindung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen an das Stromnetz soll per Erdverkabelung - idealerweise über Grundstücke im Eigentum der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald - erfolgen.

6. Begrenzung des jährlichen Zubaus an Freiflächen-Photovoltaik

Die Größe einer Anlage richtet sich unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien nach dem jeweiligen Standort und kann sich über mehrere Flurstücke und auch über Flächen mehrere Eigentümer erstrecken.

III. Antragstellung, Projektpräsentation und Abwägungsprozess

- 1.** Interessenten (Antragsteller), die auf dem Gemeindegebiet einen Solarpark errichten wollen, müssen gegenüber der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald im Rahmen einer Projektpräsentation nachvollziehbar darlegen, dass ihr Projekt gemäß den im Kriterienkatalog benannten Aspekten ausgestaltet wird. Einen einheitlichen formellen Rahmen gibt die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald für die Projektpräsentation nicht vor, jedoch hat diese in der ersten Stufe im Rahmen der Antragstellung mit schriftlichen Unterlagen und einer zweiten Stufe mit einer persönlichen Präsentation zu erfolgen.
- 2.** Der Antrag ist in Schriftform bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- 3.** Stichtag für die Berücksichtigung von Anträgen auf Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung eines Solarparks ist jeweils der 1. Februar eines Kalenderjahres, erstmals der 1. Februar 2023.
- 4.** Im Rahmen der Präsentation sind die Gesamtgröße des Projekts und die Möglichkeit der Stromeinspeisung durch den Netzbetreiber nebst Einspeisepunkt darzulegen.
- 5.** Anhand der Projektpräsentation wird der Gemeinderat die geplanten Projekte anhand des Kriterienkatalogs vergleichen und über die Aufstellung eines Bauleitplanverfahrens entscheiden. Dabei besteht kein Anspruch eines Grundbesitzers oder eines Antragstellers auf eine bestimmte Gewichtung der Kriterien aus dem Kriterienkatalog.
- 6.** Ein Rechtsanspruch eines Grundstücksbesitzers oder Antragstellers auf eine Umsetzung in einen Bauleitplanverfahren besteht nicht.

IV. Planungskosten / Städtebaulicher Vertrag

- 1.** Die Planungskosten, insbesondere für die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans trägt der Antragsteller. Näheres ist in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln.
- 2.** Die Beachtung der Katalogkriterien, die Kostentragung des Antragstellers zur Ausgestaltung des Projektes und die zeitliche Frist für die Umsetzung des Projekts werden verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

V. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

1. Änderung dieser Richtlinien bleiben dem Gemeinderat der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald vorbehalten.
2. Für den Bau von Photovoltaikanlagen werden meist landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. Die landwirtschaftliche Nutzfläche in Schönbrunn i. Steigerwald beträgt insgesamt 1.053 ha (Stand 2016). Insgesamt wurden nach dem gutachterlichen Verfahren ca. 162 ha (15 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen) als theoretische Potenzialflächen festgestellt. Der Gemeinderat wird, wenn ein Zubau an Freiflächenphotovoltaik von mehr als 10 Hektar (entspricht ca. 1 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald) erreicht ist, die Leitlinien neu überdenken und beraten.
Insbesondere ist zu diesem Zeitpunkt erneut zu beurteilen, ob ein weiterer Zubau an Freiflächen-PV-Anlagen dann noch mit dem Landschaftsbild verträglich ist. Eine Konsequenz könnte sein, dass der Gemeinderat danach keinen weiteren Zubau mehr ermöglicht.
3. Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.10.2022 in Kraft.

Schönbrunn i. Steigerwald, den 20.09.2022



Dirk Friesen
Erster Bürgermeister

Anlage: Solargutachten vom 15.09.2022